



Sachstand

Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt und psychischer Gewalt gegenüber Frauen und Kindern

Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt und psychischer Gewalt gegenüber Frauen und Kindern

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 095/24
Abschluss der Arbeit: 06.01.2025
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Angebote für Frauen	5
3.	Angebote für Kinder und Jugendliche	7

1. Vorbemerkung

Mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“), das am 11. Mai 2011 vom Europarat beschlossen wurde und in Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft trat¹, soll der Gewalt gegen Frauen entgegengewirkt werden.² Gemäß Art. 3 a der Istanbul-Konvention bezieht sich der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ auf „alle geschlechtsspezifischen Gewalthandlungen, die Frauen körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schaden oder Leid zufügen oder zufügen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder im privaten Bereich stattfinden“.³ Eine besondere Ausformung des Gewaltbegriffs findet sich in Art. 33 der Istanbul-Konvention, wonach auch vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt werden soll. Die psychische Gewalt reicht hierbei von Zwangskontrolle bis hin zu Drohungen oder Einschüchterungen.⁴

In Deutschland ist ein kontinuierlicher Anstieg der Zahlen von polizeilich registrierter häuslicher Gewalt zu verzeichnen; allein in den letzten fünf Jahren um 19,5 Prozent.⁵ Das im Juli 2024 vorgestellte Bundeslagebild zur häuslichen und partnerschaftlichen Gewalt 2023 zeigt, dass die Zahl der Opfer von häuslicher Gewalt im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 6,5 Prozent angestiegen ist.⁶ Insgesamt wurden 256.276 Menschen Opfer von häuslicher Gewalt, davon waren

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Zehn Jahre Istanbul-Konvention, 1. August 2024, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/zehn-jahre-istanbul-konvention-243040>. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 3. Januar 2025.

² Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Deutschland, Österreich, Schweden und Spanien, Sachstand vom 13. März 2024, WD 8 - 3000 - 011/24.

³ BMFSFJ, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, 7. Oktober 2022, S. 12, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>. Henneberger, Jutta. Der Gewaltbegriff in der Istanbul-Konvention, in: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbund, Dezember 2018, S. 206, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/djzbz_4_2018_Auszug_Die_Istanbul-Konvention.pdf.

⁴ Frauenhauskoordinierung e. V., Psychische Gewalt, <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/psychische-gewalt>. Frauen gegen Gewalt e. V., Psychische Gewalt, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/psychische-gewalt/merkmale-und-tatsachen.html>.

⁵ Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Häusliche Gewalt im Jahr 2023 um 6,5 Prozent gestiegen, 7. Juni 2024, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/06/bundeslagebild-haueslichegewalt.html>.

⁶ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023, 7. Juni 2024, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaueslicheGewalt/HaueslicheGewalt2023.html?nn=219004>.

70 Prozent weiblich. Es ist jedoch anzunehmen, dass die tatsächliche Zahl der Opfer deutlich höher lag, da ein signifikanter Anteil der Taten aus Angst oder Scham nicht den Polizeibehörden gemeldet wird.

In der vorliegenden Arbeit werden Möglichkeiten und Hilfsangebote dargelegt, die der Prävention von und der Intervention bei häuslicher, vor allem psychischer bzw. emotionaler Gewalt gegenüber Frauen und Kindern dienen.⁷ Des Weiteren werden Schulungsangebote und Handlungsanweisungen aufgezeigt, die darauf abzielen, die Erkennbarkeit und Prävention von häuslicher Gewalt zu fördern.

2. Unterstützungsangebote für Frauen

In Deutschland existiert ein Angebot von Hilfe- und Unterstützungssystemen⁸ bei Gewalt gegen Frauen, unabhängig davon, um welche Form von Gewalt es sich handelt, mithin auch bei psychischer Gewalt.⁹ Zu den verfügbaren Unterstützungsangeboten zählen die Leistungen der Polizei,¹⁰ Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen. Von besonderer Relevanz sind die rund 400 örtlichen Frauenhäuser¹¹, die über eine zentrale Koordinierungsstelle erfasst werden.¹² Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Telefonnummer 0800 116 016 ist täglich 24 Stunden erreichbar.¹³ Die Inanspruchnahme der Beratungsleistung ist kostenlos und kann anonym erfolgen. Zudem besteht die Möglichkeit, sich an das Opfer-Telefon des Weißen Rings¹⁴ (116 006) zu wenden. Der Weiße Ring bietet auch emotionalen Beistand und Begleitung zu Polizei-, Gerichts- und Be-

⁷ Vgl. hierzu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Gesetzliche Regelungen zur Verhinderung von häuslicher sowie „psychischer/emotionaler“ Gewalt, Dokumentation vom 18. Dezember 2024, WD 7 - 3000 - 085/24.

⁸ Kassenärztliche Bundesvereinigung, Interventionen bei Gewalt, Hilfe für Betroffene von häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch, https://www.kbv.de/html/interventionen_bei_gewalt.php.

⁹ Deutsche Krankenversicherung, Psychische Gewalt: Verstehen, erkennen und reagieren, <https://www.dkv.com/gesundheit-themenwelt-psyche-psychische-gewalt-verstehen-erkennen-und-reagieren.html>. Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Das Hilfetelefon – Angebot im Überblick, <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/angebot-im-ueberblick.html>.

¹⁰ Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Häusliche Gewalt, <https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/haeusliche-gewalt/>.

¹¹ BMFSFJ, Hilfe und Beratung bei Gewalt, 5. August 2024, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/hilfe-und-ernetzung/hilfe-und-beratung-bei-gewalt-80640>.

¹² Frauenhauskoordination e. V., Suche nach Frauenhäusern und Beratungsstellen, <https://www.frauenhauskoordination.de/hilfe-bei-gewalt/frauenhaus-und-fachberatungsstellensuche>.

¹³ Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Das Hilfetelefon – Angebot im Überblick, <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/angebot-im-ueberblick.html>.

¹⁴ Ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten.

hördenterminen im Falle von häuslicher Gewalt.¹⁵ Für Kinder und Jugendliche wurden durch den Verein „Nummer gegen Kummer e. V.“ eine Hilfe-Telefonnummer unter 116 111 sowie eine Online-Beratung eingerichtet.¹⁶

Im April 2019 haben sich drei Institute¹⁷ mit dem Ziel zusammengetan, ein E-Learning-Curriculum für die Fortbildung von Fachkräften zu entwickeln, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Themenkomplex „häusliche Gewalt“ in Berührung kommen. Der interdisziplinäre Online-Kurs¹⁸ richtet sich nicht nur an Fachkräfte im spezialisierten Feld der Unterstützung nach häuslicher Gewalt, sondern auch an Beschäftigte aus der Justiz, Rechtspflege, Polizei, Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe, die mit häuslicher Gewalt und ihrer Prävention befasst sind.¹⁹ Die Finanzierung des Modellprojektes erfolgte zunächst im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).²⁰ In der Folge haben sich die Bundesländer bereit erklärt, die Fortsetzung des Online-Schulungsprogramms bis 2027 zu finanzieren.²¹

¹⁵ Weisser Ring, Partnerschaftsgewalt gegen Frauen, <https://weisser-ring.de/haeuslichegewalt>.

¹⁶ Nummer gegen Kummer e. V., Darüber reden hilft, <https://www.nummergegenkummer.de/>.

¹⁷ Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Uniklinikums Ulm, das Sozialwissenschaftliche Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen Freiburg (SoFFI.F) und das SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies Heidelberg.

¹⁸ Meysen, Thomas, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Erstellt im Rahmen des Projekts Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs, 2021, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf>.

¹⁹ Universitätsklinikum Ulm, E-Learning - Gewaltschutz, Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt, ein interdisziplinärer Online-Kurs, <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>.

²⁰ BMFSFJ, Internetseite des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, <https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/>.

²¹ BMFSFJ, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, Stellungnahme der Bundesregierung zum ersten Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens [sic] des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Oktober 2022, S. 14, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202392/e787f7b7e9a3327a2887b972032e9548/stellungnahme-bundesregierung-grevio-bericht-data.pdf>.

In einzelnen Bundesländern wurden zudem Handlungsleitfäden für Ärztinnen und Ärzte zum Umgang mit häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen herausgegeben.²² Darüber hinaus wurden bundesweit Materialien für Arztpraxen und Apotheken entwickelt.²³ So informieren die Ärztemappe²⁴ und das begleitende Patientenmagazin „Zeitbild Medical“²⁵ über Ursachen und Formen von häuslicher Gewalt, bieten Anregungen zur Diagnostik, zeigen Interventionsmöglichkeiten auf und ermutigen betroffene Frauen, Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

3. Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche

Auch zum Umgang mit Kindesmisshandlung wurde eine Leitlinie für Ärztinnen und Ärzte entwickelt, die derzeit einer Aktualisierung unterzogen wird.²⁶ Sie enthält Empfehlungen hinsichtlich des Ablaufs von Patientengesprächen und Fragestellungen sowie ein konkretes Ablaufschema zur Reaktion bei Auffälligkeiten wie Ängsten, Aggressionen, Depressionen oder Entwicklungsstörungen, die Indikatoren für Gewalt sein können.

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)²⁷ zielt auf eine Optimierung des Kinderschutzes in Deutschland. Es hat die rechtliche Grundlage für die Gründung der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“²⁸ geschaffen, die zum 1. Januar 2018 ihre Arbeit aufgenommen hat. Das bundesweite Hilfsnetzwerk „Frühe Hilfen“ bietet auf kommunaler Ebene Unterstützung für Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren an. Unterstützende Angebote umfassen Lotsendienste in

²² Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Diagnose: Häusliche Gewalt, Leitfaden, abrufbar unter https://www.aekno.de/fileadmin/user_upload/aekno/downloads/haus-gewalt-leitfaden.pdf. Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, Gesundheitliche Versorgung erwachsener Betroffener von häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern. Ein Leitfaden für die medizinische Praxis, 2019, https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/2019-leitfaden-medizinische-praxis-2019_1615810225.pdf. Landesärztekammer Baden-Württemberg, Häusliche Gewalt, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte zum Umgang mit Patientinnen und Patienten, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, Oktober 2012, https://files.aerztekammer-bw.de/ea962cbf3dad7789/cf6e7fcc154e/Leitfaden_Haeusliche_Gewalt.pdf.

²³ Zeitbild Verlag und Agentur für Kommunikation GmbH, Gewalt gegen Frauen: erkennen und helfen, <https://www.zeitbild.de/gewalt-gegen-frauen-sprechen-sie-darueber/>.

²⁴ Zeitbild Medical, Praxisthema Gewalt gegen Frauen erkennen und helfen, Dezember 2023, https://www.gesundheit-und-gewalt.de/wp-content/uploads/2023/11/Zeitbild-MEDICAL_Gewalt-gegen-Frauen_Aerztemappe_.pdf.

²⁵ Zeitbild Medical, Gewalt gegen Frauen, Sprechen Sie darüber!, https://www.gesundheit-und-gewalt.de/wp-content/uploads/2023/11/Zeitbild-MEDICAL_Gewalt-gegen-Frauen_Patientinnenmagazin_Deutsch_.pdf.

²⁶ Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), AWMF S3+ Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie), zuletzt geändert am 3. Januar 2022, https://register.awmf.org/assets/guidelines/027-069l_S3_Kindesmisshandlung-Missbrauch-Vernachlaessigung-Kinderschutzleitlinie_2022-01-abgelaufen.pdf.

²⁷ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351).

²⁸ Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Bundesstiftung Frühe Hilfen, <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/bundesstiftung-fruehe-hilfen/>.

Geburtskliniken, die Familien über Hilfsangebote beraten oder Gesundheitskräfte, die häusliche Betreuung für Familien während der Schwangerschaft, Geburt, dem Wochenbett und der Stillzeit anbieten.²⁹

Darüber hinaus sind für Kinder in Deutschland gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen, sogenannte U-Untersuchungen,³⁰ die auch eine frühe Erkennung von Kindeswohlgefährdungen ermöglichen sollen. Die Kosten dieser Untersuchungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen (gemäß § 26 SGB V³¹) erstattet. Sie sind nur in wenigen Bundesländern verpflichtend (Bayern, Hessen, Baden-Württemberg). In den anderen Bundesländern gibt es ein Meldewesen zu den Untersuchungen bei dem der Kinderarzt die Untersuchung an eine eingerichtet zentrale Stelle melden muss. Sollte keine Untersuchung erfolgen, werden die Erziehungsberechtigten schriftlich zu der Untersuchung eingeladen. Sollte auch auf diese Einladung hin keine Untersuchungsbescheinigung durch den Kinderarzt übermittelt werden, wird das Gesundheitsamt hierüber informiert und es werden verschiedene Hilfsangebote eröffnet, wie z. B. Hausbesuche.³²

Im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ergibt sich für die Jugendämter in Deutschland die gesetzliche Pflicht, im Zusammenwirken mit Fachkräften eine Einschätzung der Gefährdung vorzunehmen (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII³³) und für betroffene Kinder und Jugendliche Schutz und Hilfe anzubieten.³⁴ Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus dem SGB VIII.

²⁹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Regelungen zum Kinderschutz in Deutschland, Sachstand vom 10. Juli 2024, WD 8 - 3000 - 044/24.

³⁰ Bundesministerium für Gesundheit, Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche, Stand: 30. September 2024, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/kindergesundheit/frueherkennungsuntersuchung-bei-kindern.html>.

³¹ Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423).

³² Z. B. für Berlin: Charité, Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Kindervorsorgeuntersuchungen, <https://kindervorsorge.charite.de/fuer-eltern/haeufig-gestellte-fragen/>. Für Mecklenburg-Vorpommern: Landeshauptstadt Schwerin, Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern, <https://www.schwerin.de/politik-verwaltung/dienstleistungen/verwaltungsleistungen/Vorsorge-und-Fruherkennungsuntersuchung-bei-Kindern-und-Jugendlichen-U-Untersuchungen-U-1-bis-U-9-und-Jugendgesundheitsuntersuchung-J-1/>. Für Rheinland-Pfalz: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Zentrale Stelle nach dem Landeskinderschutzgesetz, <https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kinderschutz-und-fruehe-hilfen/zentrale-stelle-nach-dem-landeskinderschutzgesetz>.

³³ Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361).

³⁴ Vgl. BMFSFJ, Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 31. Dezember 2021, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderschutzgesetzes-96262>.